



Niederschrift

Finanzausschuss

20. Wahlperiode – 74. Sitzung

am Donnerstag, dem 14. November 2024, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Lars Harms (SSW), Vorsitzender

Michel Deckmann (CDU)

Hauke Hansen (CDU), in Vertretung von Rasmus Vöge

Rixa Kleinschmit (CDU)

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dirk Kock-Rohwer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Weitere Abgeordnete

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (bei Tagesordnungspunkt 10)

Fehlende Abgeordnete

Sönke Siebke (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Fachgespräch	5
Erfahrungsbericht des Finanzministeriums zum Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG)	5
Umdruck 20/3258	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein	16
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Drucksache 20/2321	
Änderungsantrag der Fraktion des SSW	
Drucksache 20/2347	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP	
Drucksache 20/2362	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes	17
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Drucksache 20/2316	
4. Entlastung des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2022	18
5. Aufnahme einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung in den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz)	19
Vorlage des Finanzministeriums	
Umdruck 20/3947	
6. Zustimmung des Finanzausschusses zur Umsetzung von Haushaltsmitteln zwischen den Einzelplänen 04 und 10 gem. § 8 Abs. 22 Haushaltsgesetz (HG) 2024; Umdruck 20/3895	20
Vorlage des Innenministeriums	
Umdruck 20/3948	

7.	Information/Kenntnisnahme	21
	Umdruck 20/3909 – Investitionsbank	
	Umdruck 20/3910 – Verwaltungsvereinbarung Staatsschutz	
	Umdruck 20/3930 – Stabilitätsrat	
	Umdruck 20/3954 – Haushaltsabschluss 2023	
	Umdruck 20/3955 – Volkshochschulen	
	Umdruck 20/3956 – Versorgungsfonds	
	Umdruck 20/3957 – Notkredit Mittelabfluss	
8.	Verschiedenes	24
9.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater	25
	Gesetzentwurf der Landesregierung	
	Drucksache 20/2454	
	Vorlagen des Finanzministeriums	
	Umdrucke 20/3807, 20/3931	
10.	Bericht der Landesregierung zur steuerlichen Behandlung von Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald	26
	Berichts Antrag der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)	
	Umdruck 20/3872	
	Bericht des Finanzministeriums	
	Umdruck 20/3966	
	Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)	
	Drucksache 20/2602	
	(teilweise nicht öffentlich und vertraulich gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Geschäftsordnung)	

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Fachgespräch

Erfahrungsbericht des Finanzministeriums zum Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (FINISHG)

[Umdruck 20/3258](#)

hierzu: Umdrucke [20/3433](#), [20/3471](#), [20/3890](#), [20/3891](#), [20/3904](#),
[20/3905](#), [20/3906](#), [20/3907](#), [20/3908](#), [20/3919](#)

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Bernd Böttger, Leiter der Abteilung Sparkassenunterstützung

Nicole Chatenay

[Umdruck 20/3908](#)

Frau Chatenay erläutert die gemeinsame Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein sowie der Volksbanken Raiffeisenbanken [Umdruck 20/3908](#). Sie betont, die Berücksichtigung der landesspezifischen Anforderungen stelle in der Praxis eine erhebliche Hürde dar; es bedürfe einer Harmonisierung der FINISH-Kriterien.

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Gunnar Glaubitt, Leiter Treasury

[Umdruck 20/3890](#)

Herr Glaubitt trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/3890](#) vor. Er hebt hervor, dass die IB.SH bereits vor Inkrafttreten des FINISHG Nachhaltigkeitsleitlinien für die Eigenanlagen entwickelt habe; auch deshalb sei der IB.SH deren Ersetzung durch die Vorgaben des FINISHG leichtgefallen. Für Analysezwecke werde auch externe Unterstützung in Anspruch genommen.

Evangelische Bank

Dr. Astrid Herrmann, Leiterin der
Abteilung Strategie & Nachhaltigkeit

[Umdruck 20/3906](#)

Frau Dr. Herrmann trägt zentrale Punkte der Stellungnahme [Umdruck 20/3906](#) vor. Sie betont die Notwendigkeit, in Bezug auf die Kriterien die Ermessensspielräume zu reduzieren und Operationalisierungsvorschläge hinzuzufügen.

* * *

Auf Fragen aus dem Ausschuss betont Frau Chatenay, die FINISH-Kriterien seien nicht falsch; sie müssten allerdings von den Produkthanbietern tatsächlich erfüllt werden können. Wenn eine gesetzeskonforme Ausgestaltung erfolgen solle, bedürfe es jedoch des Einsatzes von Ressourcen, was eine Renditeminderung zur Folge habe. Für Anlagevolumina, die unterhalb des Depots A einer Förderbank lägen, müsse die Möglichkeit geschaffen werden, auf standardisierte Produktlösungen zuzugreifen.

Insbesondere die ehrenamtlich mit der Vermögensverwaltung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stiftungen hätten Bedarf an einem Orientierungsrahmen. Etabliert hätten sich insoweit die EU-Taxonomie, die EU-Offenlegungsverordnung, SFDR, und das Principle Adverse Impact, PAI. Die Interessensverbände der deutschen Kreditwirtschaft hätten zu der Frage, welche Kriterien zu erfüllen seien, ein gemeinsames Konzept entwickelt. Die volle Deckungsgleichheit mit den Landesvorgaben sei allerdings nicht gegeben.

Auf eine weitere Nachfrage führt Frau Chatenay aus, die Deka habe mitgeteilt, dass die Kriterien bereits zu etwa 80 Prozent erfüllt würden beziehungsweise dass zu 80 Prozent Deckungsgleichheit bestehe. Die Stiftungen könnten aber noch keine hundertprozentige Gesetzeskonformität gewährleisten; diese Hürde sei schwierig zu nehmen. Zudem unterscheide sich das Produktspektrum einer Stiftung von dem einer Fondsgesellschaft oder eines Versorgungswerks. Dass die Rendite nachhaltiger Produkte nicht per se schlechter sei, werde auch durch die Möglichkeit der Streuung des Anlagevermögens erreicht. Die Situation stelle sich anders

dar, wenn eine Streuung nicht oder kaum möglich sei, weil beispielsweise eine Beschränkung auf Termingelder oder Schuldscheindarlehen erfolge.

Herr Glaubitt ergänzt, das Investitionsspektrum der IB.SH beschränke sich derzeit auf das Gebiet von Österreich bis nach Skandinavien. Für diesen überschaubaren Raum gebe es keine Probleme mit der Anwendung des FINISHG.

Zudem habe sich die IB.SH schon im Zusammenhang mit ihrer Umwandlung in eine eigenständige Anstalt 2003 dafür entschieden, eine eindeutig definierte, kleine Produktpalette in das Depot A zu legen. Dazu gehörten Inhaberschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, nicht aber Publikums- oder Spezialfonds oder ETFs, zumal die Analyse-Herausforderungen für diese ungleich höher wären.

Auf eine weitere Frage führt Herr Glaubitt aus, im Hinblick auf Greenbonds und Socialbonds bestehe die Möglichkeit, sich an den von der EU gesetzten Standards zu orientieren. Es sei zwar positiv zu bewerten, wenn ein Unternehmen, beispielsweise ein Betreiber von Atomkraftwerken, noch nicht FINISH-konform agiere, sich aber auf den richtigen Weg gemacht habe, etwa durch den Betrieb von Wasserkraftwerken, und dies im Rahmen von Transformationsplänen nachweisen könne. Allerdings falle ein solcher Greenbond derzeit aus dem Investitionsspektrum der IB.SH heraus, weil das Unternehmen nach wie vor Atomstromproduzent sei. Das FINISHG folge bekanntlich dem emittentenbasierten Ansatz. Für die IB.SH sei dies zwar grundsätzlich akzeptabel, da sich durch Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bereits erhebliches Transformationspotenzial ergebe; dennoch empfehle sich eine Diskussion darüber, ob der emittentenbasierte Ansatz beibehalten oder beispielsweise zu einem Produktansatz gewechselt werden solle, um den Transformationsgedanken noch stärker zur Geltung zu bringen. Die Finanzierung der gesamten Transformationsleistung bedeute jedenfalls eine erhebliche Herausforderung.

Auf eine weitere Frage erklärt Herr Glaubitt, die Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister verursache Aufwand. Da die Prozesse dort automatisiert ablaufen, reduziere sich jedoch der Aufwand für die manuelle Überprüfung der Emittenten, sodass sich insgesamt für die IB.SH keine Renditeverschlechterung ergebe.

Herr Glaubitt führt ferner aus, die Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister habe schon vor Inkrafttreten des FINISHG begonnen, da sich die IB.SH bereits vor einigen Jahren auf den Weg gemacht habe, Nachhaltigkeitskriterien für die eigenen Anlagen zu definieren.

Die Preise für die bereitgestellten Dienstleistungen seien nur leicht – um wenige Tausend Euro – gestiegen, da die IB.SH erweiterte Datenpakete benötige, insbesondere zu den umfangreichen FINISH-Ausschlusskriterien für Staaten. Für die umfangreiche FINISH-Überprüfung zahle die IB.SH circa 20.000 Euro pro Jahr. Dieser Betrag sei auch angesichts der Einsparungen beim manuellen Überprüfungserfordernis absolut vertretbar; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten sich stattdessen mit anderen Themen beschäftigen.

Frau Dr. Herrmann erinnert auf eine Frage aus dem Ausschuss daran, dass das FINISHG Länder, in denen die Todesstrafe zur Anwendung komme, bereits ausschließe. Daher werde ein etwaiges Verlassen des Pariser Klimaabkommens durch die USA am Umgang mit entsprechenden Staatsanleihen nichts ändern. Unternehmensanleihen aus den USA könnten dagegen weiterhin bezogen werden.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, weist darauf hin, dass sich der Investitionsausschluss auf Bundesstaaten, in denen die Todesstrafe praktiziert werde, beschränke, sich aber nicht auf die Bundesebene der USA erstrecke. Insofern ergebe sich sehr wohl eine neue Situation, wenn die neue Trump-Administration bestimmte internationale Abkommen aufkündige.

Frau Dr. Herrmann setzt fort, es gebe noch keine Fondsprodukte, die die Kriterien des FINISHG genau erfüllten. In diesem Zusammenhang spiele auch die unzureichende Operationalisierung der Kriterien eine Rolle. Beispielhaft könne auf den Corruption Perceptions Index, CPI, Bezug genommen werden. Dieser werde von den meisten Anbietern beziehungsweise Vermögensverwaltern berücksichtigt. Allerdings müsse die Festlegung auf einen Schwellenwert erfolgen; die Bandbreite reiche von 0 – sehr korrupt – bis 100 – nicht korrupt. Als Schwellenwert komme 40 infrage. Generell bedürfe es einer Schärfung der Kriterien.

* * *

Forum Nachhaltige Geldanlagen e. V.

Marian Klemm, Vorstandsvorsitzender

[Umdruck 20/3891](#)

Herr Klemm äußert sich positiv zum FINISHG und betont, damit habe Schleswig-Holstein als Pionier agiert. Diese Feststellung gelte, auch wenn es an der einen oder anderen Stelle Nachjustierungsbedarf gebe.

Bei der Bewertung, ob die Orientierung an Nachhaltigkeitskriterien die Rendite einschränke, dürfe nicht nur die aktuelle Situation, die vor allem durch den Krieg gegen die Ukraine geprägt sei, in den Blick genommen werden. In den nächsten Jahrzehnten werde der Nachhaltigkeitsaspekt immer stärker in den Vordergrund treten. Zu erinnern sei insbesondere an den Green Deal der EU. Wer maximale Renditechancen nutzen wolle, müsse in Aktien und in Papieren von Emerging Markets investieren. Das Land folge diesem Gedanken sicherlich nicht, sondern orientiere sich an dem Grundsatz des „Responsible Investing“.

Ferner empfiehlt Herr Klemm den Akteuren in Sachen Nachhaltigkeit, gemeinsam zu agieren und auch die Unterstützungsangebote der IB.SH zu nutzen.

Im Übrigen verweist er auf die Stellungnahme [Umdruck 20/3891](#).

Pareto Asset Management

Dr. Oliver Roll, Leiter der Zweigniederlassung Deutschland (per Video)

[Umdruck 20/3905](#)

Herr Dr. Roll betont nach einigen Erläuterungen zum Tätigkeitsspektrum von Pareto Asset Management, dass es angesichts der sich rasant ändernden politischen Situation – die neueste Entwicklung betreffe den angekündigten Ausstieg der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen – schwierig sei, alle Neuregelungen unmittelbar zu berücksichtigen. Auch die „Regelungswut“ des Staates bedeute für Pareto Asset Management eine erhebliche Herausforderung.

Zudem wolle er feststellen, so Herr Dr. Roll weiter, dass die Einbindung neuer Ziele nicht immer konfliktfrei verlaufe und mit Aufwand verbunden sei; insofern dürfe man sich keiner Illusion hingeben.

Schließlich regt Herr Dr. Roll eine Harmonisierung mit anderen Regelwerken an, um eine Erweiterung des Produktangebots zu ermöglichen. Die Größe des Marktes spiele immer eine Rolle, wenn darüber entschieden werde, ob ein Produkt angeboten werde. Insellösungen erwiesen sich insoweit als problematisch.

Im Übrigen verweist er auf die Stellungnahme [Umdruck 20/3905](#).

ISS STOXX

Tim Faltis

Philipp Rühle (beide per Video)

Herr Faltis erklärt, ISS STOXX verzichte auf ein offizielles Feedback zum Gesetz. – Herr Rühle ergänzt, eine seiner zentralen Aufgaben bestehe in der Operationalisierung von Anlagerichtlinien, damit die Methodologie von ISS STOXX zur Anwendung kommen könne. Es gebe die Möglichkeit sowohl von Positiv- als auch von Negativscreens. Auf dieser Basis erfolge dann die Umsetzung durch den Investor. Gelegentlich erfolgten methodische Anpassungen; dann sei ISS STOXX auch proaktiv unterwegs.

Solactive AG

Peter Diel, Head of Productdevelopment

Fabian Colin, Head of Sale

Sebastian von Reinersdorff, Team Coordinator (alle per Video)

[Umdruck 20/3919](#)

Herr Diel erklärt, sowohl der „Solactive ISS ESG Global Developed Markets ex-Eurozone 60 Index“ als auch der „Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“ erfüllten die Vorgaben des FINISHG und gingen teilweise sogar darüber hinaus. Die Bundesbank habe für das Land Schleswig-Holstein das Asset- und das Portfolio-Management übernommen. Die Zusammenarbeit funktioniere sehr gut.

Im Übrigen verweist Herr Diel auf die Stellungnahme [Umdruck 20/3919](#).

* * *

In der anschließenden Fragerunde betont Herr Klemm, blindes Vertrauen sei nie angezeigt, auch nicht in bestimmte Siegel. Das FNG-Siegel helfe im Hinblick auf das FINISHG kaum weiter, da es in Bezug auf seine Kriterien in jedem Jahr angepasst werde, was jeweils eine Nachprüfung erforderlich mache, ob noch Konformität mit dem FINISHG bestehe. Zudem beziehe sich dieses Siegel auf Fonds, nicht auf Einzelinvestments.

Am Markt gebe es jedoch bereits Tools mit speziellen – auf der ersten Stufe kostenlosen – Datenbanken, in die die gewünschten Ausschlusskriterien mit hoher Genauigkeit eingegeben werden könnten. Anbieter wie CLEANVEST und „Faire Fonds“ böten detaillierte Informationen über einzelne Fonds und andere Anlagemöglichkeiten, sodass ein Abgleich mit den FINISHG-Kriterien leicht möglich sei.

Auf eine weitere Frage aus dem Ausschuss antwortet Herr Klemm, die USA dominierten nach wie vor die Aktien- und die Anleihenmärkte. Die Dominanz des amerikanischen Universums resultiere auch daraus, dass sich deutsche Unternehmen nach wie vor in erheblichem Maße über Bankkredite finanzierten, während in den USA schon ein Mittelständler an die Börse gehe.

Herr Klemm führt weiter aus, ein Themenfonds, der beispielsweise nur im Solarbereich investiere, werde sich vermutlich auch in China und den USA engagieren. Ihm sei kein Fonds bekannt, der nur in rein europäische nachhaltige Titel investiere. Dies sei ohnehin der falsche Ansatz, da es sich um globale, nicht auf Europa beschränkte Probleme handele.

Die Frage, ob es im Bereich der nachhaltigen Geldanlage am Markt genügend Produkte gebe, beantwortet Herr Klemm positiv. Das FNG gehe davon aus, dass diese 10 bis 15 Prozent des Gesamtmarktes ausmachten. Die Kriterien des FNG seien zudem deutlich stärker als die FINISHG-Kriterien. Wer unter Zugrundelegung der FINISHG-Kriterien investieren wolle, finde am Markt genügend Produkte aus unterschiedlichen Assetklassen. Auch Herr Glaubitt habe

festgestellt, dass die IB.SH, die ohnehin nur in einem beschränkten europäischen Gebiet investiere, insoweit keine Probleme habe. Das FINISHG lege diese Beschränkung jedenfalls nicht auf.

Auf eine weitere Frage betont Herr Rühle, ISS STOXX sei Datenanbieter und empfehle keine Fonds oder sonstigen Geldanlagen. Insofern könne er nur allgemeine Aussagen treffen.

Er erklärt weiter, wenn eine Institution oder ein Bundesland einen Filter mit entsprechenden Kriterien festlege und ein Anbieter daraufhin einen Index konstruiere, entstehe die Möglichkeit, auf dieser Basis einen ETF aufzulegen. Zuständig dafür sei ein Asset-Manager, vielleicht auch eine große Sparkasse.

In Ergänzung der Ausführungen von Herrn Klemm führt Herr Rühle aus, grundsätzlich bestehe die Möglichkeit, Portfolien in die Datenbank von ISS STOXX zu laden und zu prüfen, ob diese die FINISHG-Kriterien erfüllten. Die Öffentlichkeit habe jedoch keinen Zugang zu dieser Datenbank; der Service sei kostenpflichtig. Damit der Test korrekt ablaufen könne, müsse zum Beispiel bekannt sein, welche Holdings Teil des entsprechenden Portfolios seien. Zu beachten sei allerdings, dass die Bestandteile eines Fonds nicht konstant seien; ein Wechsel könne theoretisch jeden Tag erfolgen. Deshalb bedürfe es im Grunde genommen eines laufenden Monitorings. Vor diesem Hintergrund erweise sich ein ETF als die beste Option.

Herr Dr. Roll ergänzt, die Frage, welche Fonds konkret infrage kämen, könne er nicht beantworten; dies sei aber sicherlich herauszufinden. Er wolle jedoch im Sinne einer Analogie auf die sogenannten SGB-IV-Fonds hinweisen. Entsprechend den Rahmenbedingungen, die das Sozialgesetzbuch setze, sei diese Investitionsmöglichkeit geschaffen worden. Lediglich inländische Vermögensverwalter böten solche Fonds an. Die Auswahlmöglichkeiten für das Investment, das sogenannte Investmentuniversum, sei jedoch angesichts der zu erfüllenden Kriterien sehr beschränkt.

In diesem Zusammenhang erinnert Herr Dr. Roll daran, dass mit einem Anleihe-Investment die Einschätzung der Kreditwürdigkeit des entsprechenden Unternehmens beziehungsweise der Institution verbunden sei, um das Investitionsrisiko festzustellen. Daraus habe sich schon

vor fast 100 Jahren das Oligopol der US-Ratingagenturen Fitch, Moody's und Standard & Poor's gebildet. Spätestens in der Finanzkrise ab 2007 sei die Suboptimalität dieser Lösung deutlich geworden.

Das Setzen auf einen Serviceprovider – ein Indexprovider gehöre dazu – sei jedenfalls ordnungspolitisch kritisch zu hinterfragen. Dem aktiven Management solle größere Bedeutung zukommen, gerade auch für Stiftungen. Ein großes Investmentuniversum ermögliche mehr Flexibilität. Wenn das Nichteinhalten auch nur einer Anlageverpflichtung unbedingt vermieden werden solle, werde der Verantwortliche den Weg des geringsten Widerstands gehen, wodurch die Entstehung des beschriebenen Oligopols oder sogar eines Monopols gefördert werde. Auch auf die aus einer sehr dynamischen Entwicklung resultierenden Probleme hätten einige Vorredner zu Recht hingewiesen.

Herr Diel erinnert daran, dass ein Indexprovider keine Empfehlungen gebe, sondern neutral auf den Markt blicke und eine bestimmte Assetklasse widerspiegele. Mittlerweile gebe es über 500 ESG-Indizes, unter denen der Anleger entsprechend seinen Kriterien wählen könne. Die Frage des aktiven oder passiven Managements spiele insofern nur eine sekundäre Rolle.

Es sei durchaus möglich, die Vorgaben des FINISHG in einem Indexkonzept abzubilden, sodass ein Kunde, der ein entsprechendes Indexprodukt, zum Beispiel einen Indexfonds oder einen ETF, erwerbe, die Sicherheit habe, die FINISHG-Kriterien zu erfüllen. Überlegenswert sei die Zusammenführung der FINISHG-Kriterien mit den Paris-Aligned Benchmarks, PAB.

* * *

Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf

Dr. Thorsten Sadowsky, Wissenschaftlicher Vorstand

Svenja Kluckow, Kaufmännischer Vorstand

Lennart Autzen, Bereichsleiter Finanzen

[Umdruck 20/3959](#)

Frau Kluckow trägt die Stellungnahme [Umdruck 20/3959](#) vor. – Herr Dr. Sadowsky ergänzt, dass die FINISHG-konforme Umsetzung für die Stiftung als dem größten Kulturversorger in Schleswig-Holstein durchaus eine Aufgabe von hoher Komplexität sei; dafür bedürfe es auch

der Beratung durch Fondsmanager. Ein gewisses Dilemma bestehe darin, dass einerseits die Finanzsituation angespannt sei, während andererseits die Erwirtschaftung von Erträgen für die Erfüllung des Stiftungszwecks wichtig sei.

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Nils Lindemann, Geschäftsführer

Maike Sandvoß, stellvertretende Geschäftsführerin

[Umdruck 20/3907](#)

Herr Lindemann äußert einleitend seinen Dank an den Landtag für die Unterstützung in dem Bemühen, Änderungen bei den Möglichkeiten der Kapitalanlage zu erreichen. Ursprünglich habe das Innenministerium zum Beispiel eine Anlage des Vermögens in Aktien für kommunale Einrichtungen nicht zugelassen. Der Landtag habe die Zeichen der Zeit erkannt und insbesondere mit Unterstützung der Abgeordneten Krämer und des Abgeordneten Plambeck darauf hingewirkt, dass eine Angleichung der für die Kommunen geltenden Regelungen an die für das Land geltenden Vorgaben erfolge. Mittlerweile sei die Aktienbeimischung in begrenztem Umfang möglich.

Ferner erinnert Herr Lindemann daran, dass sich die Zuständigkeit der VAK auch auf die Beamtenversorgung in Mecklenburg-Vorpommern erstrecke; das entsprechende Anlagevolumen betrage 400 Millionen Euro. Die Anlage erfolge in Spezialfonds mit 70 Prozent Rentenanteil und 30 Prozent Aktienbeimischung.

Zudem merkt Herr Lindemann an, dass die FINISHG-Kriterien äußerst streng seien. Baden-Württemberg habe zwar eine ähnliche Regelung getroffen, dort jedoch in Form einer Soll-Vorschrift. Gegenwärtig prüfe die VAK die Möglichkeit einer Aktiendepot-Lösung bei einer Kapitalanlagegesellschaft, da es den Fondsmanagern derzeit nicht möglich sei, dem Dekafonds Aktien FINISH-konform beizumischen.

Im Übrigen verweist Herr Lindemann auf die Stellungnahme [Umdruck 20/3907](#).

* * *

Auf eine Frage aus dem Ausschuss verweist Frau Kluckow darauf, dass zwar das Gesetz schon vor einiger Zeit in Kraft getreten sei, die anwesenden Vertreter der Stiftung jedoch erst kürzlich ihre Tätigkeit angetreten hätten. Daher habe die Frage, ob sich die Stiftung der IB.SH als Dienstleister bedienen solle, noch nicht auf der Tagesordnung gestanden; momentan stünden andere Themen im Vordergrund. Das Verhältnis zur IB.SH sei jedenfalls gut. Angesichts der bisher positiven Erfahrungen mit der Anlagenbewirtschaftung gebe es zumindest gegenwärtig auch keinen Anlass, über Änderungen nachzudenken.

Auf eine weitere Frage führt Frau Kluckow aus, in der jüngsten Sitzung des Anlagebeirats hätten die Stiftungsvertreter nochmals auf die Bedeutung des FINISHG aufmerksam gemacht und angeregt, den Umgang mit diesem Gesetz zu intensivieren. Dieses Thema werde auch in der nächsten Sitzung, die für März 2025 geplant sei, ein Punkt der Tagesordnung sein. Die nächste Sitzung des Stiftungsrats sei für Juli 2025 vorgesehen. Die aktuellen Anlagerichtlinien stammten aus dem Dezember 2019.

Auf Nachfrage betont Herr Lindemann, die VAK habe einen Anlageausschuss eingerichtet; das Versorgungsfondsgesetz sehe dies ohnehin vor. Vertreten sei unter anderem Herr Glaubitt von der IB.SH. Die Anlagerichtlinien sähen vor, sich zunächst auf Europa zu beschränken und das Anlageuniversum nur langsam zu erweitern. Es sei aber unstrittig, dass diese Erweiterung erfolgen müsse.

* * *

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2321](#)

Änderungsantrag der Fraktion des SSW

[Drucksache 20/2347](#)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 20/2362](#)

(überwiesen am 17. Juli 2024 an den **Innen- und Rechtsausschuss**,
Bildungsausschuss und Finanzausschuss)

hierzu: Umdrucke [20/3463](#), [20/3635](#) (neu 2. Fassung), [20/3814](#),
[20/3815](#), [20/3816](#), [20/3817](#), [20/3819](#), [20/3820](#),
[20/3824](#), [20/3825](#), [20/3828](#), [20/3831](#), [20/3871](#),
[20/3873](#), [20/3874](#), [20/3875](#), [20/3876](#), [20/3880](#),
[20/3881](#), [20/3884](#), [20/3885](#), [20/3886](#), [20/3887](#),
[20/3888](#), [20/3897](#), [20/3916](#), [20/3921](#), [20/3922](#)

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss,
eine mündliche Anhörung in gemeinsamer Sitzung durchzuführen.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Drucksache 20/2316](#)

(überwiesen am 18. Juli 2024 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, Finanzausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss und Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: Umdrucke [20/3704](#), [20/3707](#), [20/3818](#), [20/3889](#), [20/3892](#),
[20/3942](#), [20/3943](#), [20/3944](#), [20/3952](#)

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem federführenden Innen- und Rechtsausschuss, eine mündliche Anhörung in gemeinsamer Sitzung und in Anwesenheit des Innenministeriums durchzuführen.

**4. Entlastung des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein für
das Haushaltsjahr 2022**

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, dem Landesrechnungshof für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

5. Aufnahme einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung in den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Nachtragshaushaltsgesetz)

Vorlage des Finanzministeriums
[Umdruck 20/3947](#)

Abgeordnete Krämer wirft die Frage auf, ob die beabsichtigte Rücklagenbildung mit der Landeshaushaltsordnung in Einklang stehe.

Finanzministerin Dr. Schneider betont, eine haushaltsrechtliche Prüfung erfolge stets; sie biete an, das Ergebnis dem Finanzausschuss zukommen zu lassen. Sie könne aber bereits jetzt bestätigen, dass das beabsichtigte Vorgehen kein Novum darstelle, sondern in ähnlicher Weise bereits im Jahr 2023 für das Jahr 2024 praktiziert worden sei.

Abgeordnete Krämer erwidert, sie habe bereits das damalige Vorgehen kritisch bewertet. Insofern wolle sie auch auf den Kommentar von Gröpl, BHO/LHO – Staatliches Haushaltsrecht, 2011, Verlag C. H. Beck München, S. 574, Rn. 5 zu § 62, verweisen. Demnach könne – bei der realistischen Annahme einer bis auf Weiteres auf eine Nettoneuverschuldung angewiesenen staatlichen Haushaltsaufstellung – zu Recht gefragt werden, warum der Staat Mittel im Wege des Kredits aufnehme, die er jedoch im aktuellen Haushaltsjahr nicht zur Deckung von Ausgaben benötige, sondern in einer Rücklage parke. Daraus folge, dass kreditfinanzierte Rücklagen nicht gebildet werden dürften. Hinzu komme, dass im hier gegenständlichen Fall eine klare Zweckbindung nicht gegeben sei; die Deckung einer globalen Minderausgabe stelle eine solche jedenfalls nicht dar.

Frau Schlemminger, Leiterin der Haushaltsabteilung im Finanzministerium, sagt zu, dem Finanzausschuss eine schriftliche Information zu den von der Abgeordneten Krämer aufgeworfenen Fragen zukommen zu lassen.

Der Finanzausschuss nimmt Umdruck 20/3947 zur Kenntnis. Die Koalitionsfraktionen kündigen einen entsprechenden Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt für die kommende Plenartagung an.

6. Zustimmung des Finanzausschusses zur Umsetzung von Haushaltsmitteln zwischen den Einzelplänen 04 und 10 gem. § 8 Abs. 22 Haushaltsgesetz (HG) 2024; Umdruck 20/3895

Vorlage des Innenministeriums
[Umdruck 20/3948](#)

Eine Frage der Abgeordneten Raudies nach dem Grund für die geänderte Einschätzung des Innenministeriums beantwortet Herr Dr. Hogrefe, Staatssekretär im Innenministerium, dahin, dass im Jahr 2024 von den ursprünglich für das Förderprogramm zur Herrichtung von Unterkünften eingeplanten 75 Millionen Euro noch 49,867 Millionen Euro zur Verfügung stünden – zuzüglich einer aus Bundesmitteln gebildeten Rücklage in Höhe von 9,307 Millionen Euro. Die Antragslage zum Ende des Förderprogramms am 30. September 2024 lasse vermuten, dass von diesen Mitteln 42 Millionen Euro in Anspruch genommen würden. Die vorrangig einzusetzenden Bundesmittel seien, wenn beides zusammengeführt werde, vollständig verbraucht. Zur Umsetzung in den Einzelplan 10 verblieben – ausschließlich aus Notkreditmitteln – 16,774 Millionen Euro.

Auf den Hinweis der Abgeordneten Raudies, dass ihre Frage damit nur zum Teil beantwortet worden sei, ergänzt Frau Dr. Detering, Haushaltsbeauftragte des Innenministeriums, bis zur vergangenen Woche sei das Innenministerium davon ausgegangen, dass es um die Umsetzung sowohl von Bundesmitteln als auch von Notkreditmitteln gehe. Im Anschluss an die jüngste Sitzung des Finanzausschusses sei für das Innenministerium deutlich geworden, dass der Landtagsbeschluss den vorrangigen Einsatz von Bundesmitteln vorsehe. Demnach blieben nunmehr keine Bundesmittel zur Umsetzung übrig; diese seien verbraucht.

Abgeordnete Krämer betont, sie favorisiere die Regel, dass zunächst Bundesmittel, dann Landesmittel und zuletzt Notkredite in Anspruch zu nehmen seien. Sie möchte von der Landesregierung wissen, ob – Stand 30. September 2024 – bei weiteren Haushaltstiteln vorrangig Notkreditmittel statt ordentlicher Haushaltsmittel oder Bundesmittel verausgabt worden seien.

Finanzministerin Schneider sagt zu, die entsprechenden Informationen bei den Ministerien abzufragen und den Finanzausschuss zeitnah über das Ergebnis zu unterrichten.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von SPD und FDP erteilt der Finanzausschuss die in Umdruck 20/3948 erbetene Zustimmung.

7. Information/Kennntnisnahme

- [Umdruck 20/3909](#) – Investitionsbank
- [Umdruck 20/3910](#) – Verwaltungsvereinbarung Staatsschutz
- [Umdruck 20/3930](#) – Stabilitätsrat
- [Umdruck 20/3954](#) – Haushaltsabschluss 2023
- [Umdruck 20/3955](#) – Volkshochschulen
- [Umdruck 20/3956](#) – Versorgungsfonds
- [Umdruck 20/3957](#) – Notkredit Mittelabfluss

Zu Umdruck 20/3909 fragt Abgeordnete Raudies, wann die Information des Finanzausschusses über die Strategie der IB.SH geplant sei.

Abgeordnete Krämer dankt dafür, dass der Umdruck 20/3909 auch Informationen zu den gewichteten Risikoaktiva enthalte. Kritisch merkt sie an, dass das gewichtete Risikokapital nicht dem Eigenkapital gegenübergestellt werde. Geschehe dies, ergebe sich eine andere Kapitalquote als die im Umdruck aufgeführten 20 Prozent. Sie bitte um Information darüber, wie hoch die Eigenkapitalquote gemäß den Basel-Richtlinien sei. In dem Umdruck sei von einer Mindestanforderung von 8 Prozent zu lesen. Andererseits liege die tatsächliche Eigenkapitalquote laut Umdruck bei 20 Prozent; angestrebt werde nach ihrer Erinnerung eine Erhöhung auf 30 Prozent. Jedenfalls sei die Eigenkapitalunterlegung bereits sehr gut, zumindest im Hinblick auf die bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Zudem bittet Abgeordnete Krämer darum, das Thema Thesaurierung von Gewinnen in der Rücklage separat auf die Tagesordnung zu setzen.

Finanzstaatssekretär Rabe sagt zu, die aufgeworfenen Fragen an die IB.SH weiterzuleiten. Er fügt hinzu, die Entscheidung über die Risikovorsorge obliege grundsätzlich dem Vorstand.

Der Finanzausschuss plant, dass sich der Beteiligungsausschuss am 6. März 2025 mit der Geschäftsstrategie der Investitionsbank und den weiteren aufgeworfenen Fragen befasst.

* * *

Auf Anregung der Abgeordneten Raudies soll Umdruck 20/3954 im Rahmen der Haushaltsberatungen am 4. Dezember 2024 behandelt werden.

* * *

Zu Umdruck 20/3955 fragt der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, ob die vom Landesverband der Volkshochschulen gewünschte höhere Rücklagenbildung rechtlich möglich sei. Er empfiehlt einen direkten Austausch zwischen dem Landesverband und dem Finanzministerium, um zu einer Lösung zu kommen.

Staatssekretär Rabe sagt zu, dem Finanzausschuss nach Rückkopplung mit dem fachlich zuständigen Bildungsministerium zu berichten.

Abgeordnete Raudies weist darauf hin, dass das Sozial- und das Bildungsministerium argumentierten, dass die Möglichkeit der Rücklagenbildung haushaltsrechtlich nicht gegeben sei. Daher müsse das Finanzministerium eine klare Auskunft geben, ob diese Möglichkeit doch bestehe, oder gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der LHO unterbreiten.

Der Finanzausschuss kommt überein, dieses Thema auf die Tagesordnung der Sitzung am 5. Dezember 2024 zu setzen.

* * *

Abgeordnete Krämer lobt die übersichtliche und informative Darstellung in Umdruck 20/3957. Sie fügt hinzu, der Umstand, dass von den 1,5 Milliarden Euro Notkreditmitteln nach neun Monaten – erfreulicherweise – lediglich 220 Millionen Euro abgeflossen seien, zeige, dass der Notkredit für dieses Jahr nicht erforderlich gewesen sei. Sie warne zudem davor, kurz vor Jahresende die Mittel nach dem Gießkannenprinzip noch schnell zu verausgaben. Dies gelte trotz der durch die Migration angespannten Situation in den Kommunen. Sie werde die Ausgabenentwicklung im vierten Quartal 2024 genau beobachten. Sie bittet das Finanzministerium um Auskunft, ob es eine Prognose über die Inanspruchnahme der Notkreditmittel bis zum Ende des Jahres 2024 gebe.

Finanzministerin Dr. Schneider führt aus, bei der Bewertung des Mittelabflusses müsse berücksichtigt werden, dass der Haushalt für das Jahr 2024 erst im März 2024 beschlossen worden sei. Förderrichtlinien hätten entwickelt und Förderbescheide versandt werden müssen,

sodass sich die Zahlen zum Mittelabfluss de facto auf einen kürzeren Zeitraum als neun Monate bezögen. Da die bisherigen Zahlen zum Mittelabfluss nicht linear extrapoliert werden könnten, sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine genaue Prognose des Gesamtmittelabflusses nicht möglich; allerdings hätten die Ressorts signalisiert, dass im vierten Quartal 2024 durchaus noch mit einem Mittelabfluss zu rechnen sei. Eine schnelle, verstärkte Verausgabung von Mitteln zum Jahresende im Sinne des „Dezemberfiebers“ lehne auch sie ab – so die Finanzministerin –, da ein solches Vorgehen ihrem Verständnis von sorgfältiger und sparsamer Haushaltsführung widerspreche.

Abgeordnete Krämer nimmt auf die Zuführung an das Sondervermögen Energie- und Wärmewende, Klimaschutz und Bürgerenergie in Einzelplan 13 Bezug und möchte wissen, wie im Rahmen von Notkrediten noch Zuführungen an Sondervermögen erfolgen könnten.

Finanzministerin Dr. Schneider sagt eine schriftliche Beantwortung dieser Frage zu.

* * *

Der Finanzausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke – bis auf die Umdrucke 20/3954 und 20/3955 – zur Kenntnis.

8. Verschiedenes

a) Ausschusssitzungen im Jahr 2024:

- 27. November, 28. November und 4. Dezember: ganztägige Haushaltsberatungen
- 5. Dezember: reguläre Finanzausschusssitzung
- 12. Dezember: Beratung der Nachschiebeliste der Landesregierung

b) Abgeordnete Raudies bittet das Finanzministerium, in der Sitzung am 5. Dezember 2024 zum Thema „Beihilfefähigkeit von Kosten für die Suche nach Stammzellenspendern“ Stellung zu nehmen.

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 20/2454](#)

(überwiesen am 27. September 2024)

Vorlagen des Finanzministeriums

[Umdrucke 20/3807, 20/3931](#)

Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

10. Bericht der Landesregierung zur steuerlichen Behandlung von Unternehmen mit Sitz im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald

Berichts Antrag der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

[Umdruck 20/3872](#)

Bericht des Finanzministeriums

[Umdruck 20/3966](#)

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

[Drucksache 20/2602](#)

(teilweise nicht öffentlich und vertraulich gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Geschäftsordnung)

Finanzministerin Dr. Schneider führt kurz in die Thematik ein.

Innenstaatssekretär Dr. Hogrefe ergänzt, bis zur medialen Berichterstattung habe das Innenministerium keine Kenntnis über etwaige Missstände bei der Gewerbesteuererhebung im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald gehabt. Die danach gemeinsam mit der für die Gewerbesteuererhebung zuständigen Kommunalaufsicht, dem Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, eingeleitete Sachverhaltsaufklärung sei noch nicht abgeschlossen.

Unstrittig sei, dass sich der Hebesatz von 275 Prozent im zulässigen Rahmen bewege; die Untergrenze liege bei 200 Prozent.

Nach der Landesverordnung über die Erhebung von Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten von 2007 liege die Zuständigkeit beim Gutsvorsteher. Daten zum Gewerbesteueraufkommen lägen seit 2017 vor. Die Gewerbesteuer sei gezahlt, die Gewerbesteuerumlage an Bund und Land entrichtet worden.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob das Problem durch eine Eingemeindung gelöst werden könne, verweist Innenstaatssekretär Dr. Hogrefe auf drei grundsätzlich bestehende Möglichkeiten:

Zum Ersten könne das gemeindefreie Gebiet in eine Gemeinde – die im vorliegenden Fall allerdings ohne Einwohner wäre – umgewandelt werden.

Zum Zweiten komme eine einvernehmliche vertragliche Eingemeindung infrage. Die rechtliche Grundlage liefere § 15 der Gemeindeordnung. Das Einvernehmen sowohl der aufnehmenden Gemeinde als auch des gemeindefreien Gebiets Sachsenwald, in diesem Fall vertreten durch den Gutsvorsteher, sei dafür allerdings erforderlich.

Zum Dritten bestehe aus Gründen des öffentlichen Wohls die Möglichkeit einer Eingemeindung per Gesetz; dafür bedürfe es nicht des Einvernehmens der beteiligten Gemeinden beziehungsweise gemeindefreien Gebiete. Eine kursorische Prüfung habe ergeben, dass zumindest das öffentliche Interesse an gleicher Rechtsanwendung in allen Gebieten des Landes das private Interesse des Besitzers des Gutes beziehungsweise Gutsvorstehers überwiege.

In verwaltungstechnischer und kommunalrechtlicher Hinsicht erscheine die Umsetzung einer der drei Möglichkeiten zum Beginn eines Jahres sinnvoll. Der nächstmögliche realistische Termin sei dafür der 1. Januar 2026.

Gegenwärtig laufe die Prüfung, wie eine Regelung für das Steuerjahr 2025 aussehen könne. Der auch vonseiten der Koalitionsfraktionen geäußerte politische Wunsch nach einer Änderung sei deutlich geworden.

Sodann erteilt Herr Ramm, Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium, den erbetenen Bericht (siehe Sprechzettel, [Umdruck 20/3966](#)).

Auf Nachfrage der Abgeordneten Krämer erklärt Herr Ramm, die Landeskasse sei lediglich die Zahlstelle für die Gewerbesteuerumlage; von dort erfolge die Verteilung der Mittel. – Herr Berger, Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium, ergänzt, nach seiner Kenntnis ergebe sich im Hinblick auf den Zahlungsfluss kein Unterschied zu Gemeinden. Der Sachsenwald sei zwar gemeindefrei, jedoch nicht kreisfrei. Zu weiteren Details könne er gern eine schriftliche Information nachreichen.

Abgeordnete Krämer hält insoweit die bisherigen Ausführungen für ausreichend. Sie bitte allerdings um nähere Erläuterungen der Betriebsstättenproblematik.

Herr Ramm erklärt, im öffentlichen Teil könne er nur allgemein ausführen, dass das Vorhandensein einer Betriebsstätte einen gewerbesteuerlichen Anknüpfungspunkt darstelle. Die

Frage, ob tatsächlich von einer Betriebsstätte gesprochen werden könne, spiele im Zusammenhang mit der Diskussion über sogenannte Steueroasen eine Rolle. Erst wenn die Betriebsstättenfrage geklärt sei, komme die Frage der Zerlegung der Steuer auf die Tagesordnung. Für die Zerlegung könne die Lohnsumme ein Faktor sein; es gebe allerdings weitere Faktoren. – Auf die Nachfrage der Abgeordneten Krämer, welche Faktoren im vorliegenden Fall maßgeblich gewesen sein könnten, erklärt Herr Ramm, dazu könne er nur im vertraulichen Sitzungsteil Stellung nehmen.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Kürschner betont Herr Ramm, das bloße Anbringen eines Briefkastens reiche für die Einstufung als Betriebsstätte vermutlich nicht aus.

Auf die Nachfrage des Abgeordneten Kürschner zur etwaigen Strafbarkeit vorsätzlich falscher Angaben von Unternehmen verweist Herr Ramm zunächst auf § 42 der Abgabenordnung. Zudem erinnert er an die Möglichkeit der Betriebsprüfung. Etwaige strafrechtliche Konsequenzen seien in jedem Einzelfall zu prüfen.

Auf die Frage des Abgeordneten Brandt, wie die ortsübliche Bekanntmachung des Hebesatzes erfolgt sei, erinnert Staatssekretär Dr. Hogrefe daran, dass im Jahr 1958 der damalige Landrat die Höhe von 275 Prozent festgesetzt habe. Die Information, wie die Veröffentlichung damals konkret erfolgt sei – vermutlich zumindest im Gemeindeblatt –, müsse das Innenministerium nachliefern. – Abgeordnete Krämer merkt kritisch an, die Frage, in welcher Form die Festlegung über den Hebesatz veröffentlicht worden sei, spiele für den vorliegenden Fall keine Rolle, da er über 200 Prozent und damit im rechtlich zulässigen Bereich liege.

Abgeordneter Brandt weist ferner darauf hin, dass die Prüfung der Frage, ob es sich um eine Betriebsstätte handele, der zuständigen Gemeinde – im vorliegenden Fall vermutlich dem Gutsvorsteher – obliege. Sofern dieser keine verwaltungsfachliche Ausbildung habe, stelle sich die Frage, wer die ordnungsgemäße Prüfung sicherstelle. Gegebenenfalls sei die Kommunalaufsicht dafür zuständig.

Innenstaatssekretär Dr. Hogrefe erinnert daran, dass mit dem Gesetz von 1927 die gemeindefreien Gebiete mit den seinerzeitigen Landgemeinden grundsätzlich gleichgestellt worden seien. Dementsprechend sei es Aufgabe des Landrats, für alle Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Kommunalaufsicht wahrzunehmen. Ob dies im vorliegenden Fall erfolgt sei, entziehe sich seiner Kenntnis.

Abgeordneter Plambeck wirft die Frage auf, ob für das gemeindefreie Gebiet ein Jahresabschluss aufgestellt werde, der der Prüfung durch die Kommunalaufsicht unterliege, und inwiefern die in diesem Gebiet nach Abführung der Umlage verbleibenden Mittel für öffentlich-rechtliche Ausgaben Verwendung fänden. – Innenstaatssekretär Dr. Hogrefe antwortet, diese Fragen müsse die untere Kommunalaufsicht beantworten. Dessen ungeachtet stehe das Innenministerium im engen Austausch mit dem Landrat beziehungsweise dem Kreis, weil es sich um einen atypischen Fall handele, der nicht schablonenhaft zu regeln sei.

Frau Seemann, Vizepräsidentin des Landesrechnungshofs, schlägt vor, die Landesverordnung über die Erhebung von Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten von 2007 zumindest temporär zu ändern und die entsprechende Befugnis auf das Land oder den Kreis zu übertragen. Entsprechende Beispiele seien aus Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen bekannt. – Staatssekretär Dr. Hogrefe erklärt, auch diese Möglichkeit werde geprüft; ein Ergebnis stehe noch aus. Die Änderung der Zuständigkeit für die Gewerbesteuererhebung sei grundsätzlich möglich. Es habe allerdings bestimmte Implikationen, wenn das Land oder der Kreis diese Steuer für eine Gemeinde erhebe.

Abgeordnete Krämer nimmt auf die Ausführungen von Herrn Ramm zur Begrüßungsnachscha durch die Umsatzsteuer-Neuaufnahmestelle Bezug und bittet um Auskunft, wer für diese Nachschau im vorliegenden Fall verantwortlich gewesen sei.

Herr Ramm verweist wiederum auf die begrenzte Möglichkeit, in öffentlicher Sitzung zu einem konkreten Fall Stellung zu nehmen. Allgemein könne er feststellen, dass bei der Gründung eines Betriebes oder bei der Sitzverlagerung nach Schleswig-Holstein das örtlich zuständige Finanzamt die Begrüßungsnachscha vornehmen könne. Verlagere ein Unternehmen aus Bayern seinen Sitz nach Kiel, müsse sich das hiesige Finanzamt mit der Frage auseinandersetzen, ob es einer Begrüßungsnachscha bedürfe. In die Entscheidungsfindung flössen Risikofaktoren ein. Wenn ein großes, bekanntes Unternehmen seinen Sitz verlagere, sei die Notwendigkeit einer Begrüßungsnachscha vermutlich geringer, als wenn es sich um eine Neugründung handele.

Von 13:30 bis 14:05 Uhr setzt der Finanzausschuss die Beratungen in vertraulicher Sitzung fort.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, schließt die Sitzung um 14:05 Uhr.

gez. Lars Harms

Vorsitzender

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer